



MP Bürgerliches Recht und IPR — Teil II

30. Jänner 2025, Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner und Univ.-Prof. Dr. Gabriel Kogler

Der in Wien wohnhafte österreichische Staatsbürger *Alejandro* fährt gerne nach Tschechien, um dort ins Casino zu gehen. Bei einem seiner Glücksspiel-Ausflüge geht ihm allerdings sein Geld aus. Das einzig Wertvolle, was er noch bei sich hat, ist seine geliebte Designer-Tasche. Er trifft aber zum Glück die in Rom lebende italienische Staatsbürgerin *Concetta*, welche in ihrer Freizeit regelmäßig zum Shoppen nach Tschechien fährt. Im Wahn seines Spieldrangs verkauft *Alejandro* *Concetta* seine Tasche um € 10.000. Aufgrund seiner pathologischen Spielsucht ist *Alejandro* nach österreichischem Recht geschäftsunfähig. Für *Concetta* ist dies nicht erkennbar.

Nach seinem Casino-Ausflug startet *Alejandro* mit seinem Fahrrad aus Österreich eine Fahrrad-Tour durch Deutschland. Aus Unachtsamkeit kommt er kurz vor Berlin vom Radweg ab und fährt auf die Gemeindestraße vor das Auto der in Österreich lebenden *Marie*. *Marie* versucht, mit ihrem Auto auszuweichen, gerät dabei aber auf die Gegenfahrbahn und kollidiert mit einem LKW. Dabei wird ihr Auto komplett zerstört. Sowohl der LKW als auch *Maries* Auto sind in Österreich zugelassen und haben eine österreichische Kennzeichentafel.

Bitte beantworten Sie — unter der Prämisse der Anrufung eines österreichischen, international zuständigen Gerichts — folgende Fragen und begründen Sie Ihre Lösung:

1. Ist der Vertrag trotz der Spielsucht des *Alejandro* wirksam, wenn *Alejandro* sowohl nach italienischem als auch nach tschechischem Recht geschäftsfähig wäre?
2. Welches Recht entscheidet über einen Schadenersatzanspruch der *Marie* gegen *Alejandro*?